

# Geschäftsordnung der Max-Traeger-Stiftung

*in der Fassung des Beschlusses des Kuratoriums vom 5. November 2016*



## **§ 1 Erfüllung des Stiftungszwecks**

Entsprechend ihrer Verfassung fördert die Max-Traeger-Stiftung die wissenschaftliche Erforschung der Erziehungs- und Schulwirklichkeit sowie der Hochschulwirklichkeit. Sie erfüllt diesen Zweck durch

1. die Erteilung von Forschungsaufträgen,
2. die Förderung von Studienabschluss-, Promotions- und Habilitationsarbeiten, insbesondere durch die Gewährung von Druckkostenzuschüssen,
3. die Gewährung von Zuschüssen zu Forschungsvorhaben und
4. die Förderung und Verbreitung wissenschaftlicher Ergebnisse, insbesondere durch die Förderung von Publikationen sowie wissenschaftlicher Tagungen.

## **§ 2 Antragsberechtigung**

(1) Förderungen gemäß § 1 können beantragt werden von

1. einem Mitglied des Vorstands oder
2. einem Mitglied des Kuratoriums.

(2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können Vorschläge zur Förderung machen. Diese können von den oben genannten Antragsberechtigten zum Antrag erhoben werden.

(3) Vorschläge und Anträge sollen der Form des beigefügten Antragsmusters (Anlage zur Geschäftsordnung) entsprechen und schriftlich bei der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der Stiftung eingereicht werden.

## **§ 3 Bewertung und Entscheidung der Anträge**

(1) Anträge von Mitgliedern des Vorstands legt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer direkt dem Vorstand zur Entscheidung vor.

(2) Anträge von Mitgliedern des Kuratoriums legt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstands zur Beurteilung vor. Die Anträge werden anschließend mit der Beurteilung bzw. den Beurteilungen dem Vorstand zur Entscheidung vorgelegt.

(3) Von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern eingebrachte Vorschläge zur Förderung legt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer einem oder mehreren Mitgliedern des

Vorstands zur Beurteilung vor. Die Vorschläge werden anschließend mit der Beurteilung bzw. den Beurteilungen dem Vorstand zur Entscheidung vorgelegt, sofern ein mit der Beurteilung beauftragtes Vorstandsmitglied den Vorschlag zum Antrag erhebt. In diesem Fall wird weiter nach Absatz 1 verfahren.

(4) Bei den Beurteilungen von Anträgen und Vorschlägen sind insbesondere die Aktualität, Qualität, wissenschaftliche und bildungspolitische Relevanz, geschlechterpolitische Dimension und Innovation des Vorhabens sowie Referenzen zu bereits von der Stiftung geförderten Projekten zu berücksichtigen.

(5) Über Anträge entscheidet das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstands. Für Anträge mit einem Finanzvolumen von bis zu 5.000 Euro überträgt das Kuratorium das Entscheidungsrecht auf den Vorstand.

(6) Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit, sofern nicht durch die Verfassung der Stiftung andere Mehrheiten festgesetzt sind.

#### **§ 4 Haushalt**

Der Vorstand beschließt jährlich einen Haushaltsplan.

#### **§ 5 Geschäftsführung**

(1) Die oder der Vorsitzende beauftragt eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer mit den Geschäften der Stiftung.

(2) Für die Durchführung und zum Abschluss von Fördermaßnahmen kann der Vorstand Richtlinien beschließen.

#### **§ 6 Wissenschaftlicher Beirat**

Entsprechend ihrer Verfassung soll der Wissenschaftliche Beirat in seiner fachlichen Zusammensetzung Expertise in den Bildungsbereichen Kinder- und Jugendhilfe, allgemeinbildende Schulen, berufliche Bildung, Hochschulbildung, Weiterbildung und Sozialarbeit abbilden. Weiter soll Expertise für übergreifende Bildungsfragen sowie für die geschlechterpolitische Dimension von Bildung repräsentiert sein. Dem Wissenschaftlichen Beirat sollen zu mindestens 50 Prozent Frauen angehören.

#### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.